

Barmenia Versicherungen, 42094 Wuppertal

Barmenia  
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung  
Kronprinzenallee 12-18

Telefon (02 02) 4 38-36 31  
Fax (02 02) 4 38-34 49  
www.barmenia.de  
E-Mail [info@barmenia.de](mailto:info@barmenia.de)

Gruppenversicherungsvertrag  
(Nr. 0050/05 865 634 A 81)

Zwischen dem

Jugendhaus Düsseldorf e. V.  
Carl – Mosterts - Platz 1  
40477 Düsseldorf

(im Folgenden Versicherungsnehmer genannt)

und der

Barmenia  
Allgemeine Versicherungs-AG  
Kronprinzenallee 12 - 18  
42094 Wuppertal

(im Folgenden Versicherer genannt)

wird ein Gruppenversicherungsvertrag - Ferienversicherung - mit folgendem Inhalt geschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Versicherbare Personen
- § 2 Versicherungsschutz nach Leistungsgruppen
- § 3 Beiträge
- § 4 Meldung und Abrechnung
- § 5 Werbeunterlagen
- § 6 Haftung
- § 7 Schadenbearbeitung
- § 8 Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen
- § 9 Versicherungsperiode
- § 10 Vertragslaufzeit
- § 11 Stillschweigende Verlängerung des Gruppenversicherungsvertrages

Anhang:

Produkt-/ Kundeninformationen einschließlich Versicherungsbedingungen

## § 1 Versicherte Personen

Versicherbar sind alle Teilnehmer an Pauschal-, Gruppen- oder Sonderreisen die vom jeweiligen Reiseveranstalter beim Versicherungsnehmer zu dieser Gruppenversicherung angemeldet werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Anmietung von Ferienwohnungen/Ferienhäuser/Ferienappartements durch Teilnehmer im Rahmen der Reise.

## § 2 Versicherungsschutz nach Leistungsgruppen

- (1) Den Teilnehmern der jeweils gebuchten Reise können Kosten entstehen
  - bei Nichtantritt der Reise und Nichtbenutzung des Mietobjekts durch die dem Veranstalter vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten,
  - bei Abbruch der Reise durch die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten,
  - bei vorzeitiger Aufgabe des Mietobjekts durch den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten.
- (2) Der Versicherer übernimmt das Kostenrisiko der Reisetilnehmer infolge Nichtantritts oder Abbruchs der Reise, Nichtbenutzung oder vorzeitiger Aufgabe des Mietobjekts durch diese Reiserücktrittskostenversicherung nach den "Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (AVB Reiserücktritt – siehe Anhang)" des Versicherers.
- (3) versicherbar sind:
  - a) Einzelpersonen in der Leistungsgruppe 1
    - Prämien nach Tarif 1 (§ 3) - :
    - Reisen, bei denen den Teilnehmern nach den Veranstaltungsbedingungen für den Fall des Nichtantritts der Reise Pauschalkosten nach Tagesstaffeln bis maximal 50 % des Reisepreises berechnet werden.
  - b) Einzelpersonen in der Leistungsgruppe 2
    - Prämien nach Tarif 2 (§ 3) - :
    - Reisen und Vermietungen, bei denen den Teilnehmern vom Veranstalter eine Pauschalentschädigung für den Fall des Nichtantritts der Reise/Vermietung bis maximal 80 % des Veranstaltungspreises berechnet wird.
  - c) Einzelpersonen in der Leistungsgruppe 3
    - Prämien nach Tarif 3 (§ 3) - :
    - Reisen und Vermietungen, bei denen den Teilnehmern vom Veranstalter eine Pauschalentschädigung für den Fall des Nichtantritts der Reise/Vermietung bis maximal 100 % des Veranstaltungspreises berechnet wird.
  - d) Reisegruppen ab 10 Personen in der Leistungsgruppe 4
    - Prämien nach Tarif 4 (§ 3) - :
    - Reisen und Vermietungen, bei denen den Teilnehmern vom Veranstalter eine Pauschalentschädigung für den Fall des Nichtantritts der Reise/Vermietung bis maximal 60 % des Veranstaltungspreises berechnet wird.

- e) Reisegruppen ab 10 Personen in der Leistungsgruppe 5  
- Prämien nach Tarif 5 (§ 3) -:  
Reisen und Vermietungen, bei denen den Teilnehmern vom Veranstalter eine Pauschalentschädigung für den Fall des Nichtantritts der Reise/Vermietung bis maximal 100 % des Veranstaltungspreises berechnet wird.
- f) Gruppen-/Reiseleiter in der Leistungsgruppe 6  
- Prämien nach Tarif 4  
Reisen und Vermietungen, bei denen den Teilnehmern/Gruppen-/Reiseleitern vom Veranstalter eine Pauschalentschädigung für den Fall des Nichtantritts/Abbruchs der Reise/Vermietung bis maximal 60 % des Veranstaltungspreises berechnet wird.
- g) Gruppen-/Reiseleiter in der Leistungsgruppe 7  
- Prämien nach Tarif 5  
Reisen und Vermietungen, bei denen den Teilnehmern/Gruppen-/Reiseleitern vom Veranstalter eine Pauschalentschädigung für den Fall des Nichtantritts/Abbruchs der Reise/Vermietung bis maximal 100 % des Veranstaltungspreises berechnet wird.

### § 3 Beiträge

Der Beitrag pro Teilnehmer beträgt bei einem Gesamtpreis pro Reise/Vermietung

|     |                               | <u>Tarif 1</u> | <u>Tarif 2</u> | <u>Tarif 3</u> |
|-----|-------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| bis | 250,00 EUR                    | 3,30 EUR       | 6,50 EUR       | 8,20 EUR       |
| von | 251,00 EUR bis 500,00 EUR     | 5,00 EUR       | 9,90 EUR       | 12,40 EUR      |
| von | 501,00 EUR bis 750,00 EUR     | 9,00 EUR       | 18,00 EUR      | 22,50 EUR      |
| von | 751,00 EUR bis 1.000,00 EUR   | 12,35 EUR      | 23,55 EUR      | 29,50 EUR      |
| von | 1.001,00 EUR bis 1.250,00 EUR | 15,65 EUR      | 31,25 EUR      | 39,10 EUR      |
| von | 1.251,00 EUR bis 1.500,00 EUR | 19,65 EUR      | 39,30 EUR      | 49,10 EUR      |

|  |            |          |          |           |
|--|------------|----------|----------|-----------|
| Bei noch höheren Kosten<br>für jeweils weitere | 250,00 EUR | 4,00 EUR | 8,20 EUR | 10,25 EUR |
|--|------------|----------|----------|-----------|

| <u>Reisegruppen sowie Gruppen-/Reiseleiter</u> | <u>Tarif 4</u>            | <u>Tarif 5</u> |
|--|---------------------------|----------------|
| Mindestanzahl je Reisegruppe 10 Personen       | 1,21 %                    | 2,41 %         |
|  | vom jeweiligen Reisepreis |                |

Die Beiträge, die unter Tarif 1 genannt sind, gelten für die in § 2 (3) a) genannten Reisen der Leistungsgruppe 1;  
 die Beiträge, die unter Tarif 2 genannt sind, für solche der in § 2 (3) b) genannten Reisen und Vermietungen der Leistungsgruppe 2;  
 die Beiträge, die unter Tarif 3 genannt sind, für solche der in § 2 (3) c) genannten Reisen und Vermietungen der Leistungsgruppe 3;  
 die Beiträge, die unter Tarif 4 genannt sind, für solche der in § 2 (3) d) + f) genannten Reisen und Vermietungen der Leistungsgruppe 4+6.  
 die Beiträge, die unter Tarif 5 genannt sind, für solche der in § 2 (3) e) + g) genannten Reisen und Vermietungen der Leistungsgruppe 5+7.

Für das Gruppen-/Reiseleiter-Risiko muss der Gruppen-/Reiseleiter – zusätzlich zu den einzelnen Teilnehmern – den vollen Reisepreis der Reisegruppe mit der Reiserücktritts- bzw. Reiseabbruchversicherung absichern. Die Höchstversicherungssumme beträgt 30.000 EUR (Gesamtpreis je Gruppe).

#### **§ 4 Meldung und Abrechnung**

- (1) Mit der Anmeldung der versicherten Personen zieht der Versicherungsnehmer die Beiträge ein.
- (2) Im Laufe des Versicherungsjahres werden in Absprache mit dem Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in regelmäßigen Abständen an den Versicherer gezahlt. Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird eine Jahresabrechnung erstellt, bei der sämtliche angemeldete versicherte Personen berücksichtigt und abgerechnet werden.

#### **§ 5 Werbeunterlagen**

Werbeunterlagen, Informationsdruckstücke und sonstige Veröffentlichungen vom Versicherungsnehmer, die sich auf den Versicherungsschutz zur Reiserücktrittskostenversicherung beziehen oder ihn erwähnen, sind vor ihrer Bekanntgabe im Wortlaut mit dem Versicherer abzustimmen.

#### **§ 6 Haftung**

Hat der Versicherer Versicherungsansprüche von versicherten Personen zu erfüllen, die daraus entstanden sind, dass durch den Versicherungsnehmer entgegen den in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen Versicherungsschutz zugesagt wurde, so ist der Versicherungsnehmer dem Versicherer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

#### **§ 7 Schadenbearbeitung**

- (1) Der einzelne Teilnehmer an der Veranstaltung als versicherte Person kann den Versicherungsanspruch selbstständig gegenüber dem Versicherer geltend machen. In diesem Fall übersendet der Versicherungsnehmer dem Versicherer auf entsprechende Aufforderung unverzüglich eine Ausfertigung der Anmeldung einschließlich der Reiserücktrittsbedingungen der Veranstaltung, die die versicherte Person gebucht hat.
- (2) Meldet die versicherte Person den Anspruch beim Versicherungsnehmer an, so leitet dieser die Schadenmeldung, eine Ausfertigung der Anmeldung über die Veranstaltung einschließlich der Reiserücktrittsbedingungen und die weiteren notwendigen Unterlagen zur Schadenregulierung (z. B. ärztliche Atteste, Bescheinigungen, Rechnungen) unverzüglich an den Versicherer weiter.

#### **§ 8 Widerrufsrecht**

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag beidseitiger Unterzeichnung des Gruppenversicherungsvertrages, dem die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform beigelegt sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, Kronprinzenallee 12-18, 42094 Wuppertal,

Fax 02 02 / 4 38 28 46,  
E-Mail info@barmenia.de

### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer den Teil seines Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil seines Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann der Versicherer einbehalten, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

### **Besondere Hinweise**

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Widerruft er einen Ersatzvertrag, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

### **§ 9 Versicherungsperiode**

Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr

### **§ 10 Vertragslaufzeit**

Der Gruppenversicherungsvertrag wird für die Zeit vom 01.01.2010 bis 01.01.2011 – jeweils 0.00 Uhr – geschlossen.

### **§ 11 Stillschweigende Verlängerung des Gruppenversicherungsvertrages**

Der Gruppenversicherungsvertrag verlängert sich mit Ablauf der Vertragslaufzeit jeweils um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Vertragspartei eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Wuppertal, den 11.02.2010

Düsseldorf, den 16.02.2010

Barmenia  
Allgemeine Versicherungs-AG

Jugendhaus Düsseldorf e. V.